

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 5/94

vom

10. Mai 1994

in dem Rechtsstreit

Hubert M. [REDACTED], S. [REDACTED]straße [REDACTED], O. [REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdeführer,

gegen

W. [REDACTED] G. [REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Erich
G. [REDACTED], D. [REDACTED] Straße [REDACTED], R. [REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED] -
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Nobbe und Dr. van Gelder

am 10. Mai 1994

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Oldenburg vom 22. Februar 1994 wird
als unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

Beschwerdewert: 17.725 DM.

Gründe:

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus einem Scheck über
17.725 DM in Anspruch. Das Landgericht hat der Klage statt-
gegeben. Durch Beschluß vom 22. Februar 1994 hat das Ober-
landesgericht die Berufung des Beklagten als unzulässig
verworfen, da sie nicht innerhalb der bis zum 21. Februar
1994 verlängerten Frist begründet worden sei.

- 3 -

Gegen diesen am 10. März 1994 zugestellten Beschluß richtet sich die vom Beklagten persönlich eingelegte sofortige Beschwerde vom 28. März 1994.

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht durch einen beim Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsanwalt und überdies nicht innerhalb der am 24. März 1994 abgelaufenen Beschwerdefrist eingelegt worden ist (§§ 78 Abs. 1, 569, 577 Abs. 2 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)